

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Artikel: Beschlüsse der allgemeinen Volksversammlung von Glarus
Autor: Rubli, Heinrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542890>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitglieder der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Viertes Stuck.

Zurich, Montags den 23. April 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen wochentlich vier Stucke, jedes von einem halben Bogen, und werden Montags, Mittwochs, Donnerstags und Samstags ausgegeben. Man kann sich vierteljahrig fur zwey und funfzig Nummern mit 1 Fl. 15 Kr., oder auf das halbe Jahr fur hundert und vier Nummern, mit 2 Fl. 30 Kr., Zuricher Valuta, in der Buchhandlung von Heinrich Gschner beyrn Schwanen zu Zurich, abonniren; entferntere Orte wenden sich an das nachstgelegene Postamt.

Was die Redaction der Zeitschrift und allfallige Beytrage zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der Herausgeber, oder in Zurich an den Redakteur, Pfarrer Meiser, oder auch an den Verleger wenden.

Beschlusse der allgemeinen Volksversammlung von Glarus.

Vom 15ten April 1798.

In Betreff der sogenannten neuen helvetischen Staatsverfassung, die bereits von einigen andern Cantonen angenommen, und auch uns von denselben in sehr schmeichelhaften Worten empfohlen worden, ziehen wir den grossen Unterschied in Betrachtung, der sowohl in Absicht des Reichthums, als in Absicht der Lage, zwischen diesen Cantonen und den unsrigen statt hat. Ganzlich mangelt es uns an Staatsfonds und an jahrliehen Einkunften zur Besoldung der neuen Regierung. Aus diesen und andern Grunden fassen wir einmuthig den Entschlus zur Beybehaltung unsrer alten Verfassung, die ja weder aristokratisch noch oligarchisch, sondern ganz einfach, landlich und demokratisch ist; in der Hoffnung, da uns deshalb Niemand eine andere Staatsverfassung aufburden, noch in unserem friedlichen Thale in der Ruhe storen werde; im Fall aber uns Jemand an unsrer seit Jahrhundertern ruhig gestandenen Regierungsform beintrachtigen, oder gar feindlich anfallen wollte, so haben wir uns

in dem Bewusstseyn unserer gerechten Sache, und dem Vertrauen auf den Gott, der unsern Vatern vor mehr als vier hundert Jahren in einer eben so bedrangten Lage geholfen hat, fest entschlossen, und uns alle unterm freyen Himmel mit Abschworung eines feyerlichen Eides verbunden, die von unsern seligen Vatern uns mit ihrem treuen Blut erworbene Freyheit, als dem grosten Theil unsers Vermogens mit Leib, Blut und Gut bis aufs Aeufserste zu vertheidigen.

Ferner da die Buchlein der neuen Helvetischen Staatsverfassung; alle auf die neue Regierungsform bezugliche Schriften, wie auch die Zeitungen von Zurich, Schaffhausen und Thurgau, und alle andere Zeitungsblatter und derley Schriften von nun an in unserm Lande aberkannt, und wer entdeckt wurde, da einer derley Schriften in Handen, und selbe nicht abgeschafft habe, derselbe alsdann der Hoheit angezeigt, und als ein meineidig treulosser Vaterlandsverrather, von dem Malizgerichte abgestraft werden solle.

Nicht minder sollen diejenigen, die diese neue helvetische Staatsverfassung vorzunehmen, an einer Landsgemeinde oder offentlichen Versammlungen anrathet, oder auf offentlichen Straen oder Zusammen-

künften, oder auf irgend eine Art im Geheim selbe Constitution oder derley Schriften mündlich oder schriftlich anlobte, annähme oder gut auslegte, soll auch malefizisch abgestraft werden, er sey geist, oder weltlichen Standes.

Ferner ist beschlossen, daß auf nächsten Dierstag Morgens, unser von Bern zurückgekommenes Quartet von vier hundert Mann auf Glarus verlegt, und zum stündlichen Abmarsch bereit seyn solle, auch ein zweytes von gleicher Anzahl auf Glarus beruffen, und ebenfalls auch zum unverweilten Abmarsch sich fertig halten wird; nebst dem wir denn noch sechs Piqueter von gleicher Anzahl zur Vertheidigung der Freyheit auf erstes Erfordern vorrücken zu lassen, veranstaltet haben.

Glarus, den 15. April 1798.

Landamann Rath und Landleute des Cantons beyder Religionen.

(L.S.) Heinrich Kubli, Landschreiber.

Auswählung des Hauptortes in dem Kantone Thurgau.

Unbedeutend mag für das grössere auswärtige Publikum die Auswahl seyn; immer indef ist das Beispiel der wetteifernden Orte nachahmenswürdig. Auf freundschaftliches Ansinnen kamen freiwillig die Bürger von Weinfelden dem Wunsche der Bürger von Frauenfeld zuvor, und anerkannten die letztere Stadt als Hauptort.

Wegen den unruhigen Bewegungen in dem Toggenburg und in der St. Gallischen Landschaft, woselbst die Einführung der neuen Verfassung immer noch Anstöße findet, stehen die Thurgauer hier und da unter den Waffen. Bey der guten Bewirthing in dem Frauenkloster Münsterlingen wird ihnen die Weile nicht lang.

Auf Resignation von Bürger J. R. Gerichtsherr Gonzenbach von Hauptweil wurden in Weinfelden zu einem neuen ersten Senator nach Frau 7 bis 8 Bür-

ger genamset, und zu Dreym durch das geheime Mehr gewählt:

- | | |
|---|-------------|
| | Hauptwahl. |
| B. Doct. Schärre älter von Bischofszell | 47 Stimmen. |
| B. Joh. Caspar Egloff von Gottlieben | 11 „ „ |
| B. Quartierhpt. Schmid v. Fischingen | 7 „ „ |

Genf den 16. April.

Vorigen Sonntag sind die französischen Truppen hier eingerückt, eben als das Conseil general versammelt war, um über die Reunion zu berathschlagen. Man ist mit dem franz. Residenten, Felix Desportes, über die Bedingungen der Einverleibung eingetreten, und nächstens werden sie offiziell bekannt gemacht werden.

Canton Bern.

Staatsvermögen.

Mittwoch den 11ten und Donnerstags den 12ten ist der Rest des vormaligen Schazes des Standes Bern in ungefähr hundert Kisten, auf elf Leiterwägen mit vier und vierzig Pferden weggeführt worden, und soll, wie es heißt, bis nach Lyon gebracht werden. Wenigstens haben die Pferde bis dahin geliefert werden müssen. Dieser Schaz enthielt, soviel man weiß, bey der Epoche der Abdankung der alten Regierung, nur noch sieben und eine halbe Million Pfund, wovon aber ein Theil bereits von der Italienischen Armee bezogen worden ist.

Adresse an die französische Nation und an ihre Regierung, über die Mittel, die politische Organisation des eidgenössischen Staats und seines Volks zu vervollkommen, von Baumeister David Vogel, Bürger in Zürich.

Die Nachwelt und die Geschichte werden zu den Verbrechen der helvetischen Aristokratie gegen die Interessen ihres Vaterlandes, vornämlich auch die Vernachlässigung aller wichtigen Theile und Gegenstände der Gesetzgebung, und besonders auch das zählen, daß